

**Verordnung des Marktes
Markt Erlbach
über das freie Umherlaufen von großen
Hunden und von Kampfhunden**

Vom 8.1.2001

Der Markt Markt Erlbach erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm; die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung. Freies Umherlaufen liegt vor, wenn ein Hund nicht an einer reißfesten Leine oder Kette geführt wird oder durch einen Zwinger oder eine sonstige geeignete Maßnahme am freien Auslauf gehindert ist.

§ 2 Anleinplicht

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit betreffen sind/ist,
 1. große Hunde oder Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet (geschlossene Ortschaft) des Marktes Markt Erlbach einschließlich der Gemeindeteile zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.
Freies Umherlaufen von großen Hunden oder Kampfhunden ist nicht gestattet.

2. das Mitführen von großen Hunden oder Kampfhunden auf und in einem Abstand von weniger als 5 Metern von Kinderspielplätzen, untersagt.

- 2) Die Leine oder Kette muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

- 1) Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen
 1. Blindenführhunde,
 2. Diensthunde der Polizei; des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung,
 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
 6. Hunde zum Zeitpunkt des Trainings durch einen Hundeausbilder.
- 2) Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen entfällt die Anleinplicht für große Hunde, nicht jedoch für Kampfhunde, wenn sie sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft, mindestens ca. 100 Meter vom Ortschild bzw. von der letzten Wohnbebauung entfernt, unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, daß sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 große Hunde oder Kampfhunde nicht an einer reißfesten Leine oder Kette von höchstens 3 Metern Länge führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 große Hunde oder Kampfhunde auf oder im Abstand von weniger als 5 Metern von Kinderspielplätzen mit sich führt.

Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bis zu 1.000,- DM betragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Erlbach, den 08.01.2001

Rudolph
1. Bürgermeister